

**Änderung des Preisblattes Wassertarif
der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH
gültig ab 01. Januar 2016**

Das Preisblatt Wassertarif wird um den Pkt. 1.0 ergänzt sowie Pkt. 1.1, Pkt. 1.2 und Pkt. 1.3 wie folgt geändert:

1.0 Begriffsbestimmungen

Systempreis: gilt für die Betriebs- und Vorhalteleistung der Wasserversorgung (Systemkosten) und ersetzt den bisherigen Grundpreis

Wohnungen: sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen

Wohnungen müssen eine eigene Küche oder Kochnische haben und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen, außerdem Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abguss und Toilette

Einfamilienhäuser, Einzimmerappartements, Einliegerwohnungen und Ferienhäuser mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen

Wohnungseinheiten: werden durch die Division des Jahreswasserverbrauchs der sonstigen Abnehmer an der Verbrauchsstelle durch den Divisor 60 ermittelt, als Bezugsjahr wird der Wasserverbrauch der Jahresverbrauchsabrechnung von 2014 herangezogen

Bezugsjahr 2014: betrifft den Wasserverbrauch der Jahresverbrauchsabrechnung von 2014 und gilt nur für sonstige Abnehmer zur Ermittlung des Systempreises

Verbrauchsstelle: ist eine mit einer gesellschaftseigenen Messeinrichtung ausgerüstete Wasserabnahmestelle

sonstige Abnehmer: sind im Regelfall Grundstückseigentümer, die das gelieferte Wasser nicht für die Versorgung von Wohnungen nutzen

Unterzähler: sind Messeinrichtungen innerhalb der Kundenanlage nach der gesellschaftseigenen Messeinrichtung

1.1	Mengenpreis	1,45 €/m ³
-----	-------------	-----------------------

1.2	Systempreis	
-----	-------------	--

1.2.1	Für Verbrauchsstellen zur ausschließlichen Versorgung von Wohnungen wird der Systempreis gestaffelt erhoben und beträgt für	
-------	---	--

	die erste Wohnung	16,04 €/Monat
--	-------------------	---------------

	jede weitere Wohnung	6,46 €/Monat
--	----------------------	--------------

- 1.2.2 Für Verbrauchsstellen mit ausschließlicher Nutzung durch sonstige Abnehmer wird bei Jahreswasserverbräuchen von mehr als 60 m³ im Bezugsjahr 2014
- der Systempreis an der Verbrauchsstelle durch Multiplikation der ersten Wohneinheit mit dem Systempreis für die erste Wohnung* 16,04 €/Monat
- zuzüglich*
- der Multiplikation jeder weiteren angefangenen Wohneinheit mit dem Systempreis für jede weitere Wohnung* 6,46 €/Monat
- ermittelt.
- 1.2.3 Für Verbrauchsstellen mit ausschließlicher Nutzung durch sonstige Abnehmer, gilt bis zu einem Jahreswasserverbrauch von 60 m³ im Bezugsjahr 2014
- der Systempreis für die erste Wohneinheit* 16,04 €/Monat
- Ist der Jahreswasserverbrauch in den Folgejahren größer als 60 m³ gilt Pkt. 1.2.2. und Pkt. 1.2.5.
- 1.2.4 Für Verbrauchsstellen mit Wohnungen und sonstigen Abnehmern (Mischnutzung) wird der Systempreis gestaffelt erhoben und beträgt:
- für die erste Wohnung* 16,04 €/Monat
- jede weitere Wohnung* 6,46 €/Monat
- zuzüglich des Systempreises der sonstigen Abnehmer*
- Hierzu wird der verbleibende Jahreswasserverbrauch der sonstigen Abnehmer im Bezugsjahr 2014 herangezogen.
- der Systempreis an der Verbrauchsstelle für sonstige Abnehmer beträgt bis 60 m³ Jahreswasserverbrauch (eine Wohneinheit)* 6,46 €/Monat
- der Systempreis an der Verbrauchsstelle für sonstige Abnehmer bei Jahreswasserverbräuchen größer 60 m³, wird durch Multiplikation jeder weiteren angefangenen Wohneinheit mit dem Systempreis für jede weitere Wohnung* 6,46 €/Monat
- ermittelt. Im Übrigen gilt Pkt. 1.2.5.
- Kann der Jahreswasserverbrauch der sonstigen Abnehmer bei gemischt genutzten Verbrauchsstellen durch Unterzähler nicht ermittelt werden, wird der Jahreswasserverbrauch unter angemessener Berücksichtigung gleichartiger Abnahmeverhältnisse geschätzt.
- 1.2.5 Bis zu einem Mehrverbrauch von 40 % verbleibt es für den sonstigen Abnehmer bei dem Systempreis gemäß Pkt. 1.2.2. Anderenfalls wird der Berechnung der Wohneinheiten im Folgejahr der höhere Jahreswasserverbrauch zugrunde gelegt.
- Bis zu einem Minderverbrauch von mindestens 20 % verbleibt es für den sonstigen Abnehmer bei dem Systempreis gemäß Pkt. 1.2.2. Anderenfalls wird der Berechnung der Wohneinheiten im Folgejahr der niedrigere Jahreswasserverbrauch zugrunde gelegt. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers.
- Hiervon ausgenommen ist der Verbrauchsrückgang durch die künftige Nutzung von Eigenwassergewinnungsanlagen.
- 1.3 Der Systempreis beträgt gestaffelt für Pauschalabnehmer bis zum Einbau einer Wasser-
messeinrichtung: